



**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

12 S 16/18

13 C 132/17

Amtsgericht Düsseldorf



Verkündet am 29.05.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [Redacted], 40764 Langenfeld,

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]

[Redacted] 40597 Düsseldorf,

gegen



Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2019

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [Redacted], den Richter am

Landgericht [Redacted] und die Richterin [Redacted]

**für Recht erkannt:**

Die Berufung der Beklagten gegen das am 02.10.2018 verkündete Urteil des  
Amtsgerichts Düsseldorf mit dem Az. 13 C 132/17 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie sowie Erstattung von Abmahnkosten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines Films im Internet mittels einer Filesharing-Software.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Film „[REDACTED]“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Film wurde am [REDACTED] für Kinos und am [REDACTED] auf DVD und Blu-ray veröffentlicht. Der Preis für den legalen Download des Filmwerkes lag noch im September 2017 bei 9,99 EUR. Durch die ipoque GmbH ließ die Klägerin ermitteln, dass eine Kopie des Filmwerks am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr in einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Die hierbei ermittelte IP-Adresse ordnete der Internet-Provider Telekom Deutschland nach Durchführung eines Gestattungsverfahrens gemäß § 101 Abs. 9 UrhG der Beklagten zu. Der Internetanschluss der Beklagten war zum Tatzeitpunkt mit einer WPA2-Verschlüsselung und einem hinreichend langen und sicheren Passwort gesichert. Die im Haushalt der Beklagten lebende Tochter, die Zeugin [REDACTED], hielt sich zum Tatzeitpunkt bei ihrem damaligen Freund in Duisburg auf und hatte ihre internetfähigen Endgeräte bei sich. Eine Kopie des Filmwerks oder eine Filesharing-Software befand sich nicht auf dem Laptop der Zeugin. Der jetzige Ehemann der Beklagten, der zum Tatzeitpunkt keinen gemeinsamen Haushalt mit der Beklagten führte, hielt sich am [REDACTED] auf einem Campingplatz in den Niederlanden auf. Mit Schreiben vom [REDACTED] ließ die Klägerin die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR und Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR auffordern. Die Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlungen. Mit Schreiben vom 08.09.2016 forderte die Klägerin die Beklagte letztmals erfolglos unter Fristsetzung bis zum 15.09.2016 zur Erfüllung auf.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe das Filmwerk in der Tauschbörse Dritten zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.09.2016 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, 107,50 EUR als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.09.2016 an die Klägerin zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, 107,50 EUR als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.09.2016 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Begehung der Urheberrechtsverletzung bestritten. Sie hat behauptet, sie habe sich zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung mit ihrem jetzigen Ehemann auf dem Campingplatz in den Niederlanden aufgehalten und ihr Laptop sei ausgeschaltet gewesen. Neben ihr kämen auch ihr Ehemann und ihre Tochter als Täter der Rechtsverletzung in Betracht. Diese hätten stetigen Zugriff auf den Internetanschluss. Die Beklagte hat auch die ordnungsgemäße Ermittlung ihres Internetanschlusses, die Zuordnung der IP-Adresse und die Schadenshöhe bestritten.

Am 12.06.2018 und am 21.08.2018 hat die mündliche Verhandlung bei dem Amtsgericht Düsseldorf stattgefunden. Am 21.08.2018 hat das Amtsgericht Düsseldorf durch die Vernehmung der Zeugin [REDACTED] zu der Frage ihrer Zugriffsmöglichkeit Beweis erhoben.

Mit Urteil vom 02.10.2018 hat das Amtsgericht Düsseldorf die Beklagte zur Zahlung von 1.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.09.2016 und zur Zahlung von weiteren 215,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.09.2016 verurteilt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass das Gericht vor dem Hintergrund der Mehrfachermittlung keine Zweifel an der zutreffenden Ermittlung der IP-Adresse durch die ipoque GmbH habe. Die Beklagte sei dem nochmals erheblich substantiierten Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 04.06.2018 auch nicht mehr entgegengetreten, weshalb dieser gemäß § 138 Abs. 2 ZPO als zugestanden gelte. Der Beklagten habe im Gestattungsverfahren gegen den Internet-Provider nach § 101 Abs. 9 UrhG ein Beschwerderecht und insofern auch ein Akteneinsichtsrecht nach §§ 62 Abs. 1, 2 Nr. 2, 12 Abs. 2 FamFG zugestanden.

Die Beklagte hätte sich die nötigen Informationen beschaffen und Fehler im Erstattungsverfahren konkret aufzeigen können. Insofern sei ihr pauschales Bestreiten unbeachtlich. Die Beklagte sei auch Täterin der Urheberrechtsverletzung. Es greife eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass die Beklagte als Inhaberin des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täterin sei. Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter sei anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert gewesen sei oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen worden sei. In solchen Fällen treffe den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Die Beklagte habe hinsichtlich ihres Ehemannes den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht genügt. Sie habe zwar vorgetragen, ihr Ehemann habe regelmäßig Zugriff auf ihren Internetanschluss gehabt und komme daher als Täter in Betracht. Näherer Vortrag dazu, weshalb eine Täterschaft des Ehemannes möglich erscheinen solle, etwa aufgrund eines eingeschalteten Endgeräts des Ehemannes in der Wohnung der Beklagten zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung, fehle jedoch. Die Zeugin habe auch bekundet, dass sich der Laptop des Ehemannes üblicherweise bei ihm zuhause befunden habe. Die Beweisaufnahme habe zu der Überzeugung des Gerichts geführt, dass auch die Zeugin [REDACTED] nicht als Täterin der Urheberrechtsverletzung in Betracht komme, da sie zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ebenfalls keinen Zugriff auf den Internetanschluss der Beklagten gehabt habe. Die Zeugin habe bekundet, sie habe sich zum Tatzeitpunkt bei ihrem damaligen Freund aufgehalten. Sie habe ihre einzigen internetfähigen Endgeräte bei sich gehabt und insofern kann Zugriffsmöglichkeit auf den Internetanschluss ihrer Mutter gehabt. Sofern die Beklagte ihren Ehemann als Zeugen für die Behauptung anbiete, ihr Laptop sei zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ausgeschaltet gewesen, sei dem nicht nachzugehen gewesen, da der Ehemann aufgrund seines Aufenthalts auf dem Campingplatz ersichtlich keine verlässlichen Angaben hierzu machen können. Die Beklagte habe auch zumindest fahrlässig gehandelt. Das Gericht schätzte den Schaden nach der Lizenzanalogie auf mindestens 1.000,00 EUR. Die Klägerin habe auch einen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Gegen das am 05.10.2018 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12.10.2018 Berufung eingelegt und diese nach Fristverlängerung bis zum 07.01.2019 mit Schriftsatz vom 03.01.2019 begründet.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Annahme einer tatsächlichen Vermutung, die für eine täterschaftliche Begehung der Rechtsverletzung durch die Beklagte spreche, sei

rechtsfehlerhaft. Sie meint, sie habe ihrer sekundären Darlegungslast genügt. Die Entscheidung beruhe auch auf einer unzureichenden und widersprüchlichen Beweiswürdigung des Gerichts. Die Beklagte habe konkret dargelegt, dass sie zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht zu Hause, sondern mit ihrem Mann in den Niederlanden auf dem Campingplatz gewesen sei, und dass ihr Laptop zu Hause abgeschaltet gewesen sei. Diese Behauptung werde auch durch die Aussagen der Zeugin ██████████ gestützt, die bei ihrer Vernehmung angegeben habe, dass Geräte beim Verlassen des Hauses von ihr und der Beklagten immer ausgeschaltet werden, auch wenn sie in Bezug auf einen möglichen Betrieb des Laptops ihrer Mutter keine hundertprozentige Aussage für den Tag der Rechtsverletzung treffen könne. Die Beklagte meint, es erschließe sich nicht, weshalb das Gericht dieser Äußerung der Zeugin keinen entscheidungserheblichen Wert beigemessen habe. Auch in Bezug auf den Laptop des Ehemanns der Beklagten habe die Zeugin nicht genau sagen können, ob sich dieser am Tag der Rechtsverletzung bei der Beklagten zu Hause befand. Es sei allerdings nicht üblich gewesen, dass der Laptop des Ehemanns bei der Beklagten stehe. Die Zeugin habe sowohl zum Laptop der Beklagten als auch zum Laptop des Ehemannes lediglich bekunden können, wie mit den Geräten in der Regel verfahren werde. Während das Gericht die Aussage bezüglich des Laptops des Ehemannes zulasten der Beklagten heranziehe, lasse es die Ausführungen der Zeugin zum regulären Umgang mit dem Laptop der Beklagten unberücksichtigt. Damit sei die Beklagte ihrer Darlegungslast vollumfänglich nachgekommen. Es sei auch an der Klägerin gewesen, die täterschaftliche Handlung der Beklagten nachzuweisen. Die Klägerin sei jedoch beweisfällig geblieben. Die sekundäre Darlegungslast gehe keineswegs so weit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen beweisen müsse, wer der Täter der Urheberrechtsverletzung sei. Auch müsse er dem Rechteinhaber nicht alle für den Prozess Erfolg nötigen Informationen zur Verfügung stellen oder den Beweis des Gegenteils in dem Sinne erbringen, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exkulpieren müsse. Da die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht zu Hause gewesen sei, könne ihr auch nicht auferlegt werden, den Täter namentlich zu benennen, da ihr dies aus eigener Kenntnis unmöglich sei. Ein Rechtsfehler liege auch in der Annahme, eine Vernehmung des Ehemanns der Beklagten dazu, ob der Laptop zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ausgeschaltet gewesen sei, komme nicht in Betracht, da dieser ebenfalls nicht vor Ort gewesen sei und deswegen keine verlässlichen Angaben zu erwarten gewesen seien. Die Beklagte habe der sekundären Darlegungslast genügt, indem sie behauptet habe, der Laptop sei ausgeschaltet und zu Hause gewesen, weil sie selbst abwesend gewesen sei. Ein Zahlungsanspruch gegen die Beklagte sei allenfalls nach den Grundsätzen der Störerhaftung in Betracht gekommen. Auch eine solche Haftung scheidet jedoch aus, da der Internetanschluss nach den

erstinstanzlichen Feststellungen gegen unbefugten Zugriff mit einer WPA2-Verschlüsselung und einem hinreichend langen sicheren Passwort gesichert gewesen sei. Darüber hinaus sei keine der Personen, denen die Beklagte freien Zugriff auf ihren Anschluss eingeräumt habe, am Tag der Rechtsverletzung im Haus der Beklagten gewesen. Unabhängig davon würde die Beklagte für eine Rechtsverletzung durch ihre volljährige Tochter auch nicht als Störer haften. Der Inhaber eines Internetanschlusses sei nicht ohne weitere Anhaltspunkte für eine zu erwartende Rechtsverletzung verpflichtet, seine volljährigen Familienangehörigen bei der Nutzung seines Anschlusses zu überwachen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 02.10.2018 zum Aktenzeichen 13 C 132/17 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 02.10.2018 zum Aktenzeichen 13 C 132/17 aufzuheben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zur Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin gegen das erstinstanzliche Urteil (Amtsgericht Düsseldorf vom 02.10.2018, Az. 13 C 132/17) zurückzuweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei aufgrund der Vermutung als Täterin der Urheberrechtsverletzung anzusehen. Die Behauptung der Beklagten, sie sei zur Tatzeit in den Niederlanden gewesen, sei nicht entscheidungserheblich. Die bloße Ortsabwesenheit des Anschlussinhabers sei für die Frage der Täterschaft unbeachtlich. Im Hinblick auf den Ehemann der Beklagten sei schon kein Vortrag dazu erfolgt, warum eine Täterschaft des Ehemannes möglich erscheine. Auch im Hinblick auf die Zeugin [REDACTED] z sei kein Vortrag erfolgt, der über die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs hinausgehe. Auch der Europäische Gerichtshof habe in seiner Entscheidung Bastei Lübbecke die Darlegung näherer Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Internetnutzung durch Dritte gefordert. Dies entspreche auch Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48 und ermögliche die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Überdies habe auch die Beweisaufnahme ergeben, dass die Zeugin keinen Zugriff gehabt habe und nicht als Täterin der Rechtsverletzung in Betracht komme. Da jedenfalls keine andere Person Zugriff auf den Internetanschluss der Beklagten gehabt habe, sei die Täterschaft der Beklagten unabhängig von ihrem Bestreiten auch weiterhin tatsächlich zu vermuten. Es seien keine Anhaltspunkte für eine unrichtige Würdigung des Gerichts ersichtlich. Die tatsächliche Vermutung habe als Anscheinsbeweis eine echte Beweislastumkehr zur Folge und könne nur durch den Beweis der ernsthaften Möglichkeit eines

alternativen Geschehensablaufs entkräftet werden. Dafür trage die Beklagte die Beweislast. Die bloße Behauptung, dass der Computer der Beklagten ausgeschaltet gewesen sei, stelle ein pauschales Bestreiten der Tatbegehung dar. Die Behauptung sei nicht durch die Aussage der Zeugin bewiesen worden. Das Gericht habe die Aussage umfassend gewürdigt und auch die Bekundung, dass Computer von der Beklagten und der Zeugin üblicherweise bei Verlassen des Hauses ausgeschaltet werden, in die Entscheidungsfindung einfließen lassen. Die Zeugin habe keine konkrete Aussage für den Tattag treffen können. Eine allgemeine Aussage über das Nutzungsverhalten der Beklagten sei unerheblich.

Ergänzend wird auf die im Berufungsrechtszug wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere nach §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt sowie nach § 520 Abs. 3 ZPO ordnungsgemäß begründet worden. Auch wird die Berufungssumme nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erreicht.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Kammer ist im Berufungsverfahren gemäß § 529 Abs. 1 ZPO an die im ersten Rechtszug festgestellten Tatsachen gebunden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen begründen. Die Beklagte hat keine dahingehenden konkreten Anhaltspunkte in der Berufungsbegründung dargelegt. An der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen hinsichtlich der Urheberrechtsverletzung durch die Beklagte bestehen keine Zweifel.

Die zugrunde liegenden Tatsachen rechtfertigen auch keine andere Entscheidung.

Die Klägerin hat einen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG. Sie ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gemäß §§ 94 Abs. 1, 19a UrhG aktivlegitimiert.

Das Amtsgericht hat eine Täterschaft der Beklagten an der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung zu Recht angenommen.

Es besteht eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Anschluss nutzen konnten (BGH GRUR 2016, 1280, 1282 – *Everytime we touch*; BGH GRUR 2016, 191, 194 – *Tauschbörse III*). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (ebd.). In solchen Fällen

trifft den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast, die jedoch entgegen dem Vorbringen der Klägerin nicht zu einer Umkehr der Beweislast führt (ebd.) Vielmehr genügt der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast, wenn er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (ebd.). Dies führt nicht zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs.1, 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen (ebd.). Auch muss die Beklagte vorliegend nicht beweisen, wer der Täter ist, oder sich durch einen Beweis des Gegenteils exkulpieren. Sie ist aber als Anschlussinhaberin im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse sie dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat (ebd.)

Die Berufung wendet sich ohne Erfolg gegen die Annahme des Amtsgerichts, die Beklagte habe der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht genügt.

Das Vorbringen der Beklagten, dass sie zum Zeitpunkt der Rechtsverletzungen nicht zu Hause und ihr Laptop abgeschaltet gewesen sei, genügt dieser sekundären Darlegungslast nicht. Ihre Ortsabwesenheit ist unbeachtlich, denn die zuvor heruntergeladenen Dateien hätten über den eingeschalteten und mit dem Internet verbundenen Computer auch bei ihrer Abwesenheit zur Verfügung gestanden (vgl. BGH NJW 2016, 942, 947 – *Tauschbörse I*; BGH GRUR 2016, 1280, 1284 – *Everytime we touch*). Vor diesem Hintergrund ist auch das Vorbringen der Beklagten zur Ortsabwesenheit ihrer Tochter und ihres Ehemannes unerheblich.

Soweit die Beklagte meint, aus ihrer Ortsabwesenheit folge, dass der Laptop ausgeschaltet gewesen sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass dies keine zwingende Konsequenz ist. Das Gericht war nicht gehalten, dem Beweisangebot der Beklagten, ihren Ehemann als Zeugen für die Ortsabwesenheit der Beklagten zu vernehmen, nachzugehen. Es ist bereits unerheblich, ob die Beklagte im Zeitpunkt der Rechtsverletzung vor Ort war oder nicht, da die Rechtsverletzung nicht die Anwesenheit des Täters erfordert. Zudem ist eine etwaige Ortsabwesenheit auch kein Indiz dafür, dass die Beklagte ihren Laptop ausgeschaltet hatte. Bei einem Indizienbeweis hat das Gericht zur Bejahung der Schlüssigkeit vor der Beweiserhebung zu prüfen, ob die Gesamtheit aller vorgetragenen Indizien – ihre Richtigkeit unterstellt – von der Wahrheit der Hauptsache überzeugen würde (BGH NJW 2012, 2427, 2431). Deshalb stellt es keinen Verfahrensfehler dar, wenn der Tatrichter von der beantragten Beweiserhebung absieht, weil die unter Beweis gestellten Hilfstatsachen für den Nachweis der Haupttatsache nach seiner Überzeugung nicht ausreichen (BGH NJW 1970, 946, 950). Vor diesem Hintergrund war vorliegend nicht Beweis zu erheben, da aus einer Ortsabwesenheit der



Beklagten nicht der logische Schluss folgt, ihr Laptop sei ausgeschaltet gewesen. Auch eine Vernehmung des Ehemannes der Beklagten zu der Frage, ob der Laptop der Beklagten zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung ausgeschaltet war, kam nicht in Betracht, da er aufgrund seines Aufenthalts in den Niederlanden keine dahingehenden Wahrnehmungen gemacht haben kann.

Etwas anderes geht auch nicht aus der Aussage der Zeugin A. hervor. Diese hat nicht für den konkreten Fall bekundet, dass der Laptop ausgeschaltet gewesen sei, sondern hat vielmehr ausgesagt, dass die Beklagte den Laptop grundsätzlich ausschalte, wenn sie das Haus verlasse. Diese Aussage ist für den Fall der konkreten Rechtsverletzung bereits unergiebig. Es können keine hinreichend sicheren Feststellungen auf diese Aussage gestützt werden. Dies gilt umso mehr, da die Beklagte und die Zeugin nach dem Beklagtenvorbringen zwei unterschiedliche Etagen einer Wohneinheit bewohnen (Bl. 43 GA). Vor diesem Hintergrund ist fraglich, woher die Zeugin Kenntnis von dem üblichen Vorgehen der Beklagten bei dem Gebrauch von Endgeräten erlangt haben soll. Darüber hinaus war die Behauptung der Beklagten, der Laptop sei ausgeschaltet gewesen, bereits durch die Ermittlung der Rechtsverletzung widerlegt. Danach müssen die Rechner, auf denen die Rechtsverletzung begangen wurde, denotwendig zum Tatzeitpunkt eingeschaltet gewesen sein. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen. Die Frage, ob das Gerät ausgeschaltet war oder nicht, ist für die sekundäre Darlegungslast nicht von Bedeutung. Die Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kann nach den oben dargelegten Grundsätzen nur dadurch ausgeräumt werden, dass der Anschlussinhaber die realistische Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten darlegt, indem er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen zum Tatzeitpunkt Zugriff auf den Internetanschluss des Anschlussinhabers hatten. Die Frage, ob das Endgerät des Anschlussinhabers ausgeschaltet war oder nicht, stellt keine substantiierte Darlegung des Zugriffs durch Dritte dar. Vor diesem Hintergrund der Unerheblichkeit der bekundeten Tatsache und der Unergiebigkeit der Aussage der Zeugin war eine Würdigung der Aussage in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

Auch das Vorbringen der Beklagten, als Täter der Rechtsverletzung kämen ihr Ehemann und ihre Tochter in Betracht, genügt der sekundären Darlegungslast nicht. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht gerecht (ebd.; EuGH, Urteil vom 18.10.2018, Az.: C-149/17). Der Inhaber des Internetanschlusses muss vielmehr nachvollziehbar vortragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH GRUR 2016, 1280, 1283 – Everytime we touch; EuGH, Urteil vom 18.10.2018, Az.: C-149/17). Die Beklagte hat

nicht konkret und substantiiert zu den Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Tochter vorgetragen. Auch eine substantiierte und konkrete Darlegung zu dem Nutzerverhalten ihrer Tochter ist nicht erfolgt. Vielmehr hat die Beklagte eine konkrete Darlegung mit dem Argument abgelehnt, dass sie keine Möglichkeit habe, Kenntnisse über das konkrete Nutzungsverhalten ihrer Tochter zu erlangen. Zudem meint sie, dass das Nutzungsverhalten zur absolut geschützten Privatsphäre ihrer Tochter gehöre (Bl. 123 GA). Wenn die Beklagte eine Darlegung der Zugriffsmöglichkeiten ihrer Tochter verweigert, muss sie jedoch die Folge ihrer eigenen Täterschaft aufgrund der Vermutungswirkung hinnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausgeführt:

*„Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG steht der Annahme einer zivilprozessualen Obliegenheit nicht entgegen, derzufolge die Beschwerdeführer zur Entkräftung der Vermutung für ihre Täterschaft als Anschlussinhaber ihre Kenntnisse über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung mitzuteilen haben, mithin auch aufdecken müssen, welches ihrer Kinder die Verletzungshandlung begangen hat [...]. Dem Schutz des Art. 14 GG [...] kommt in Abwägung der widerstreitenden Grundrechtsgüter im Streitfall ein erhebliches Gewicht zu.“* (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.02.2019, Az.: 1 BvR 2556/17, Rn. 11 – zitiert nach juris)

*„Die Beeinträchtigung der familiären Beziehungen der Beschwerdeführer hält er [der Bundesgerichtshof] dabei in Grenzen. Denn ein Vortrag der Eltern zu einer Täterschaft ihrer Kinder ist [...] gerade nicht erzwingbar. Vielmehr tragen sie nur das Risiko einer für sie ungünstigen Tatsachenwürdigung, wenn sie die Darlegungs- und Beweisanforderungen nicht erfüllen.“* (ebd., Rn. 16 – zitiert nach juris)

Nach diesen Grundsätzen kann die Beklagte zwar davon Abstand nehmen, konkrete Anhaltspunkte zu einer möglichen Täterschaft ihrer Tochter oder ihres Ehemannes darzulegen. In diesem Fall trägt sie aber das Risiko, dass die Vermutung zu ihren Lasten nicht ausgeräumt wird. Überdies ist die Zeugin [REDACTED] aufgrund der Beweisaufnahme vom 21.08.2018 entlastet. Darin hat die Zeugin bekundet, dass sie sich zum Tatzeitpunkt nicht in dem Haus der Beklagten befand und ihre internetfähigen Geräte bei sich hatte. Eine Ortsabwesenheit allein schließt zwar keine Täterschaft aus. Vorliegend hatte die Zeugin jedoch aufgrund der räumlichen Entfernung der internetfähigen Endgeräte zum Internetanschluss der Beklagten keine Möglichkeit, auf den Internetanschluss der Beklagten zuzugreifen. Sie kommt somit nicht als Täterin in Betracht.

Auch das Vorbringen der Beklagten hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten ihres Ehemannes genügt der sekundären Darlegungslast nicht. Die Beklagte hat zwar die Gelegenheit ihres Ehemannes zur Begehung der Rechtsverletzung am [REDACTED] in zeitlicher Hinsicht dargelegt. Darüber hinaus hat sie aber lediglich vorgetragen, dass

ihr Ehemann den Router eingerichtet, ein Passwort vergeben und die Viren-Software auf dem Computer der Beklagten aktualisiert habe (Bl. 67). Darin ist kein Vorbringen über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Ehemanns im Hinblick auf seine Internetnutzung zu erblicken. Zudem hat sie nicht zu seinem Nutzerverhalten vorgetragen. Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, ob sich ein eingeschaltetes Endgerät des Ehemannes zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung im Haus der Beklagten befand. Dies ist jedoch eine zwingende Voraussetzung für eine ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft des Ehemannes der Beklagten.

Auch zu der Frage, ob sich der Laptop des Ehemanns der Beklagten zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung in der Wohnung der Beklagten befand, hat die Zeugin [REDACTED] keine Wahrnehmungen gemacht. Die Aussage war daher unergiebig, sodass eine Würdigung durch das Gericht schon nicht erforderlich war. Darüber hinaus sind aber auch keine Fehler in Bezug auf die Beweiswürdigung ersichtlich. Das Gericht würdigt Beweise gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO nach freier Überzeugung, sodass ihm freisteht, einer Aussage hinsichtlich einzelner Punkte mehr Glauben zu schenken. Die Aussage der Zeugin hinsichtlich der Frage, ob der Laptop der Beklagten eingeschaltet war, ist von vornherein nicht geeignet, die Vermutung auszuräumen, da es dabei nicht um die mögliche Täterschaft eines Dritten geht. Der Aussage der Zeugin über den Laptop des Ehemanns der Beklagten kam demgegenüber eine größere Bedeutung zu, da es dabei um eine mögliche Täterschaft eines Dritten ging.

Ein Zugriff weiterer Personen kommt schon nach dem Vorbringen der Beklagten nicht in Betracht, da ihr Internetanschluss verschlüsselt und durch ein hinreichend langes und sicheres Passwort gesichert ist.

Da die Beklagte somit als Täterin der Urheberrechtsverletzung haftet, kommt es auf eine Störerhaftung nicht an.

Die Beklagte hat zumindest fahrlässig gehandelt.

Die Schadensschätzung des Gerichts ist fehlerfrei.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 215,00 EUR aus § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert des vorprozessual geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist zwar gemäß § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG auf 1.000,00 EUR gedeckelt. Von dieser Deckelung sind jedoch vorprozessual geltend gemachte Schadensersatzansprüche nicht erfasst (*Specht*, in: Dreier/Schulze, 6. Aufl. 2018, § 97a UrhG Rn. 19; *Reber*, in: BeckOK Urheberrecht, Stand: 2018, § 97a UrhG Rn. 27). Diese sind vielmehr hinzuzurechnen, sodass von einem Gegenstandswert in Höhe von 1.600,00 EUR auszugehen ist. Somit beträgt die Geschäftsgebühr zuzüglich der Auslagenpauschale 215,00 EUR.



Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 97 Abs. 1 ZPO und §§ 708 Nr. 10 S. 1, 711 ZPO.



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Düsseldorf

